

## Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache Nr. 081/FB4/2015/1



<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Behandlung</b>
Bauausschuss	10.08.2015	nicht öffentlich
Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg	07.09.2015	öffentlich

Einreicher:	Oberbürgermeister, Herr Scheler
Betreff:	Ausbau Sprottaer Landstraße, Gehweg und Beleuchtung – Bau- und Finanzierungsbeschluss

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Stadtrat beschließt im Zuge des Ausbaus der Ortsdurchfahrt Sprottaer Landstraße (K 7421) durch den Landkreis den Ausbau der Gehwege und den Neubau der Beleuchtung.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Vereinbarung zum gemeinsamen Ausbau der Ortsdurchfahrt Eilenburg K 7421 vom 29.06.2015 zu unterzeichnen.
3. Der Stadtrat beschließt, im Haushaltsplan 2016 zusätzlich zu den im Haushaltsplan 2015 eingestellten Mitteln in Höhe von 102.000 Euro die Differenz von 10.000 Euro einzustellen.

Scheler  
Oberbürgermeister

**Problembeschreibung/Begründung:**

Der Landkreis und die Stadt beabsichtigen die Sprottaer Landstraße (Kreisstraße K 7421) im Frühjahr 2016 als Gemeinschaftsaufgabe zwischen dem Kreuzungsbereich Rosa-Luxemburg-/Puschkin-/Dübener Landstraße und der Einmündung zur August-Bebel-Straße (Anlage 1) grundhaft auszubauen.

In diesem Abschnitt entstehen auf der südlichen Straßenseite nebeneinander ein Radweg (Baulastträger Landkreis) und ein Gehweg in Baulast der Stadt, ebenso auf der nördlichen Seite ab Kreuzung bis 1. Abzweig An der Heide. Dann schließt sich auf der nördlichen Straßenseite bis Ende Bauabschnitt nur noch ein Radweg in Baulast des Landkreises an. Um die Kosten zu senken wurde hier aus Sicht der Stadt bewusst auf einen Fußweg verzichtet, da die Grundstücke An der Heide eine eigene Zuwegung von der anderen Seite haben.

Auf dem städtischen Gehweg in grauem Betonpflaster wird eine neue Beleuchtung mit Aufsatzmasten und LED-Bestückung hergestellt. Die vorhandene Freileitung wird abgebaut und damit auch die vorhandenen Straßenleuchten.

Im Zuge der Baumaßnahme wird auch im Bereich der Ampelkreuzung die Querungshilfe für Radfahrer aus Richtung Puschkinstraße verbessert (Ampelregister und Markierung). Die Straße und die Radwege werden in Asphaltbauweise hergestellt.

Für den Gehweg und die Beleuchtung muss die Stadt nach SächsKAG und der Straßenausbaubeitragssatzung Beiträge erheben. Dabei werden alle Eigentümer beidseitig der Sprottaer Landstraße in diesem Abschnitt herangezogen. Hierzu erfolgt jedoch noch eine rechtliche Prüfung. Vor Abschluss der Baumaßnahme ist ein Abschnittsbildungsbeschluss erforderlich. Der Eigentümeranteil beträgt für Gehwege und die Beleuchtung 22 %.

Für den Gehwegausbau erhält die Stadt Fördermittel, die nicht den Eigentümern zu Gute kommen. Die Fördermittel werden vom Landkreis beantragt. Die Fördermittel für die Beleuchtung werden von der Stadt separat beantragt, hier erfolgt voraussichtlich auch die Förderung der Eigentümer.

Im Haushalt 2015 sind 102.000 € für die Maßnahme eingeplant. Die Maßnahmekosten werden derzeit auf 112.000 € geschätzt.

Die Verwaltung empfiehlt, den Bau- und Finanzierungsbeschluss zu fassen und den Oberbürgermeister zu beauftragen, die Vereinbarung mit dem Landkreis zu unterzeichnen und die fehlenden Mittel im Haushalt 2016 bereit zu stellen.

**Anlagen:**

- Lageplan Entwurf Straßenbau (Anlagen 1.1 und 1.2)
- Kostenberechnung Straßenbau Übersicht (Anlage 2)
- Lageplan Entwurf Beleuchtung (Anlage 3)
- Kostenberechnung Beleuchtung (Anlage 4)
- Vereinbarung Landkreis und Stadt (Anlage 5)

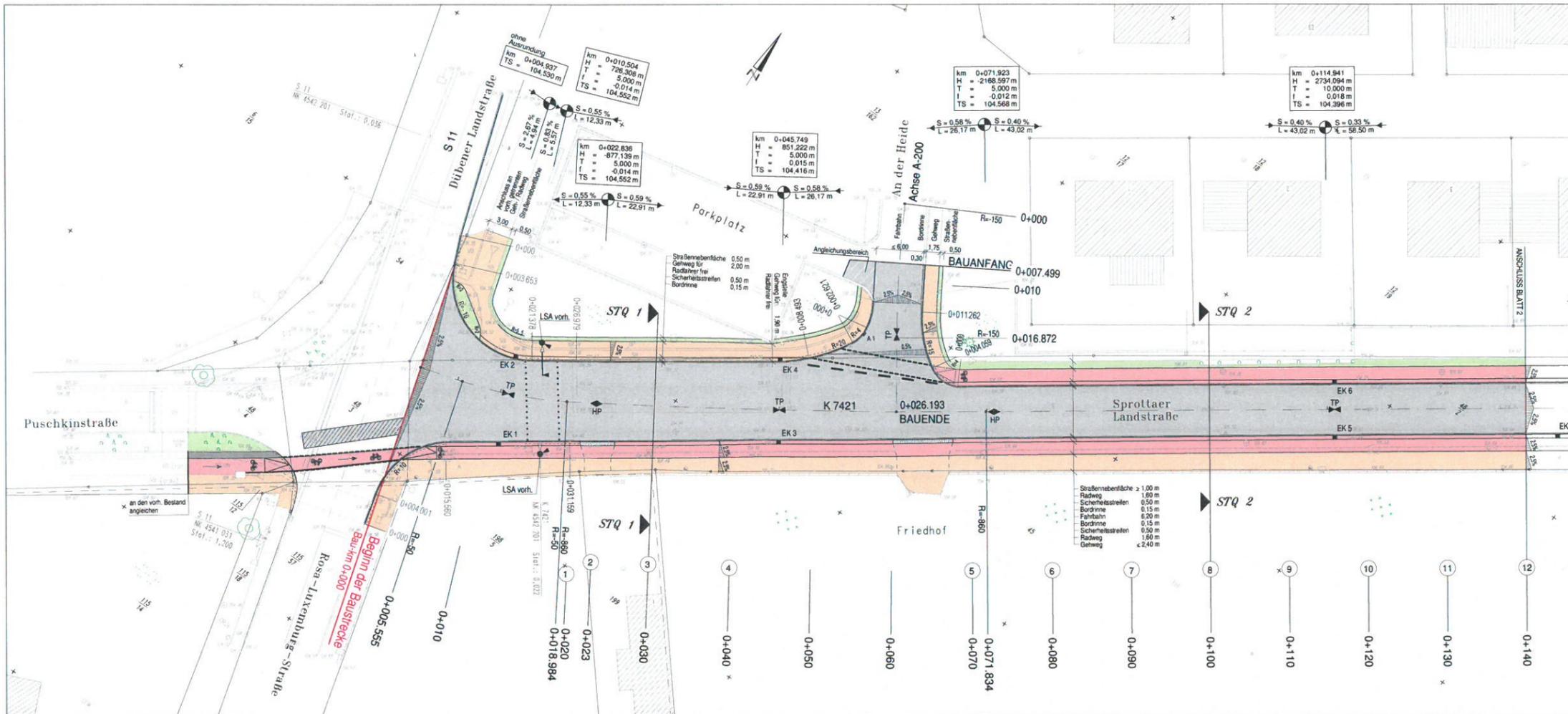
finanzielle Auswirkungen

ja nein 

Im Haushaltsplan 2015 sind **Ausgaben** in Höhe von 102.000 Euro eingestellt. Diese werden als Haushaltrest ins nächste Jahr übertragen. Zusätzlich muss ein Vorgriff auf den Haushalt 2016 in Höhe von 10.000 Euro erfolgen.

Dem gegenüber stehen **Einnahmen** in Höhe von 51.750 € (Fördermittel) und **Straßenausbaubeiträge** in Höhe von 22.221 €.

Gremium	Abstimmungsergebnis
Bauausschuss	Ja 4 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0
Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg	



**Zeichenerklärung**

- Radweg
- Bordsteine
- Fahrbahn
- Bordsteine
- Radweg
- Gehweg / Grundstückszufahrt
- Straßennebenfläche

H = 15 000 m  
17,000

Neigungsbrechpunkt mit Angabe von Ausrundungshalbmesser, Längsneigung und Abstand zum nächsten Neigungsbrechpunkt

Gradientenbruchpunkt

Gradientenstufenpunkt

Fahrbahnquerneigung, Angabe in Prozent

Bord absenken

Bestandshöhen

Einlaufkästen

Flurstücksgränze

Ingenieurbüro S. Wenzel  
architektonischer Ingenieur  
Stadt- und Verkehrsplanung  
Herrmann  
Hofstraße 6  
04147 Eilenburg  
Tel. 03423 / 7097 3307  
Fax 03423 / 7097 3310  
ingenieurbuero.s.wenzel@t-online.de

bearbeitet: 06 / 2015 Wenzel  
gezeichnet: 06 / 2015 Schwitz  
geprüft:  
Projekt-Nr.:

Landratsamt Nordsachsen  
- Straßenbauamt -  
Dr. Beigel - Straße 5  
04650 Eilenburg

Tel.: 03423 / 7097 3301  
Fax: 03423 / 7097 3310

bearbeitet:  
geprüft:  
Projekt-Nr.:

Nr.	Art der Änderung	Datum	Name

**BAUENTWURF**

Landratsamt Nordsachsen  
K 7421 / NK 4542 201, Stat. 0.005 bis Stat. 0.325

Unterlage / Blatt Nr. 5 / 1  
**Lageplan**  
Maststab: 1 : 250

**K 7421, Fahrbahnerneuerung Ortsdurchfahrt Eilenburg**  
Bau-km 0+000 - 0+210

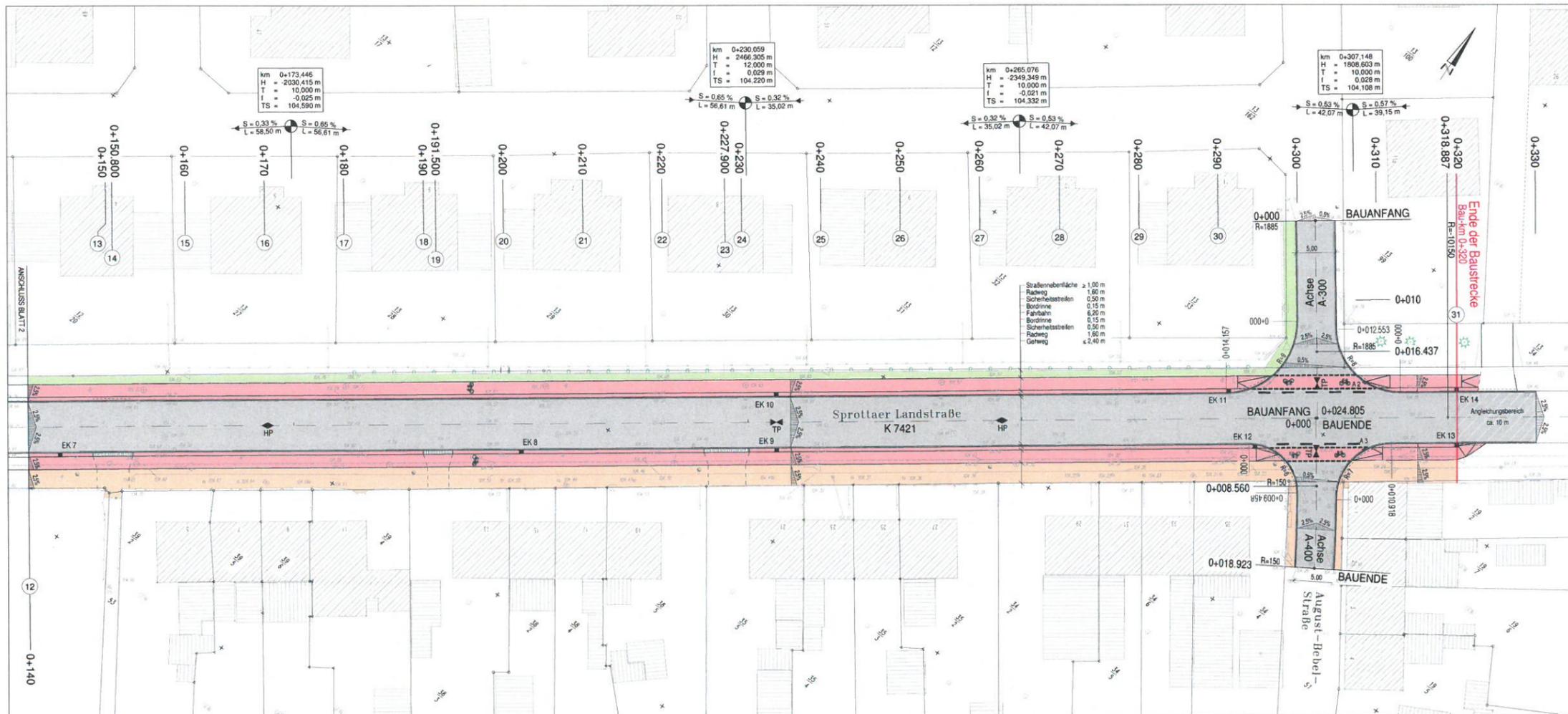
aufgestellt:  
Ingenieurbüro S. Wenzel

Torgau, den  
geprüft:  
LRA Nordsachsen

genehmigt:  
LRA Nordsachsen

Torgau, den

ANLAGE 1.2 ZUR DS 081/FB4/2015/1



- Zeichenerklärung**
- Radweg
  - Bordlinie
  - Fahrbahn
  - Bordlinie
  - Gehweg / Grundstückszufahrt
  - Straßeneinfriedung
  - Neigungsbrechpunkt mit Angabe von Ausrundungshöhe, Längsneigung und Abstand zum nächsten Neigungsbrechpunkt
  - Gradientenstichpunkt
  - Gradientenstichtafel
  - Fahrtahngneigung, Angabe in Prozent
  - Bord absenken
  - Bestandshöhen
  - vorh. Straßenablauf / gipfl. Straßenablauf
  - Einlaufkasten
  - Flurstücksgrenze

<p>Ingenieurbüro S. Wenzel Beratende Ingenieure Strassen- und Verkehrsplanung Vermessung Kleiststr. 6 04241 Eilenburg Tel. 03423/7097 3301 Fax 03423/7097 3310 ingenieurbuero.s.wenzel@online.de</p>	bearbeitet: 06 / 2015 Wenzel
	gezeichnet: 06 / 2015 Schwitz
	geprüft:
	Projekt-Nr.:

<p>Landratsamt Nordsachsen</p> <p>- Straßenbauamt - Dr. - Belian - Straße 5 04638 Eilenburg</p>	bearbeitet:
	geprüft:
	Projekt-Nr.:

Nr.	Art der Änderung	Datum	Name

<b>BAUENTWURF</b>	
Straßenbauverwaltung Landratsamt Nordsachsen K 7421 / NR 4542 201, Bau: 0.005 bis Str. 0.325 PROJIS-Nr.: 30 - K 7421 - 13 - 01	Unterlage / Blatt Nr.: 5 / 2 <b>Lageplan</b> Maßstab: 1 : 250

<b>K 7421, Fahrbahnerneuerung Ortsdurchfahrt Eilenburg Bau-km 0+210 - 0+320</b>	
aufgestellt: Ingenieurbüro S. Wenzel	genehmigt: LRA Nordsachsen
Torgau, den geprüft: LRA Nordsachsen	Torgau, den

**Kostenberechnung**

Grundlage: 30HV s. Bl. A S. 1  
Stand (Datum): 04/2015

**Übersicht und Verteilung  
der Gesamtkosten auf die  
Beteiligten**
**Blatt A**

Seite 1

Straßenbauverwaltung	<b>Landratsamt Nordsachsen</b>
Straßenklasse/ -Gruppe und Nr.	<b>K 7421</b>
Streckenbezeichnung	<b>K 7421 Fahrbahnerneuerung Ortsdurchfahrt Eilenburg</b>
Projektnummer	<b>1325 1015/01</b>
Bauabschnitt (VKE) bzw. Ingenieurbauwerk	<b>K 7421 NK 4542 201 bis NK 4542 201 Stat. 0,005 bis Stat. 0,325</b>
Länge <b>0,320</b> km	

Gesamtkosten der Baumaßnahme		bisher	neu
Stand	(Datum)	-	<b>04/2015</b>
G. BAU	(in Mio €)	-	<b>0,706</b>
G. GE	(in Mio €)	-	<b>0,007</b>
Summe	G. KOST (in Mio €)	-	<b>0,713</b>

Träger der Baumaßnahme: **Landkreis Nordsachsen  
Stadt Eilenburg**

aufgestellt:  
Ingenieurbüro S. Wenzel

Torgau, den 04/2015

geprüft:  
LRA Nordsachsen

Eilenburg, den

genehmigt:  
LRA Nordsachsen

Eilenburg, den

\*) 1. Stelle  
1 Linienentwurf  
2 Entwurf  
3 Planfeststellung  
4 Ausführung

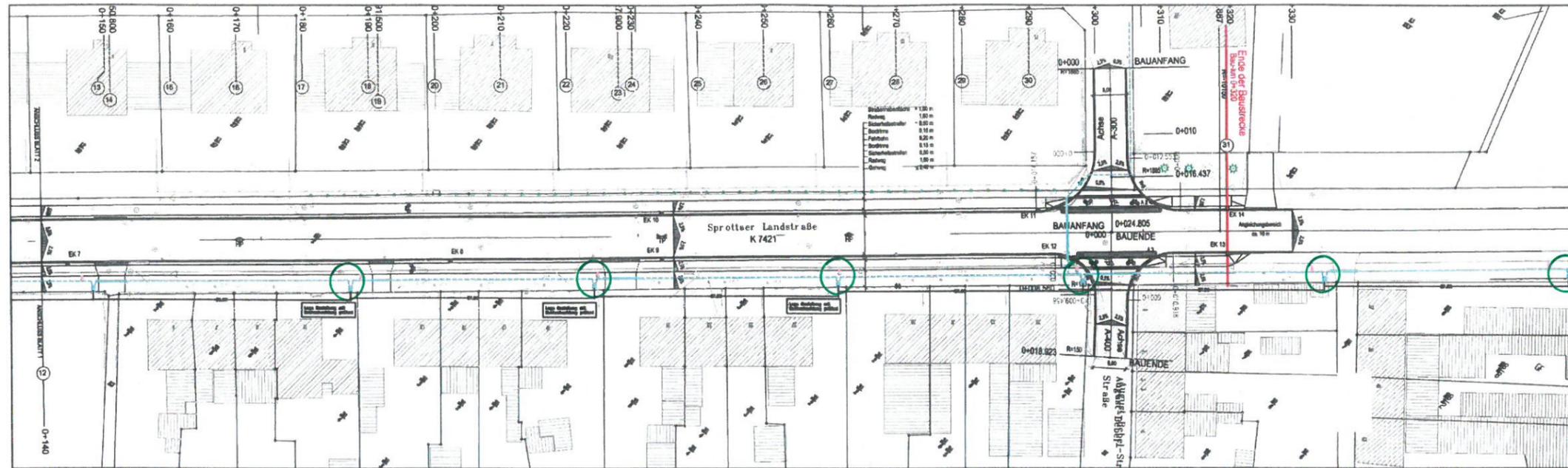
2. Stelle  
Die 2. Stelle gibt die Zahl  
der Fortschreibung an  
(0 = Aufstellung,  
1 = 1. Fortschreibung usw.)

3. Stelle  
H Hauptberechnung  
N Nebenberechnung  
z.B. bei Kosten-  
beteiligungen

4. Stelle  
V Vereinfachte Berechnung  
B Berechnung  
A Abrechnung



ANLAGE 3 ZUR DS 08A/FB4/2015/1

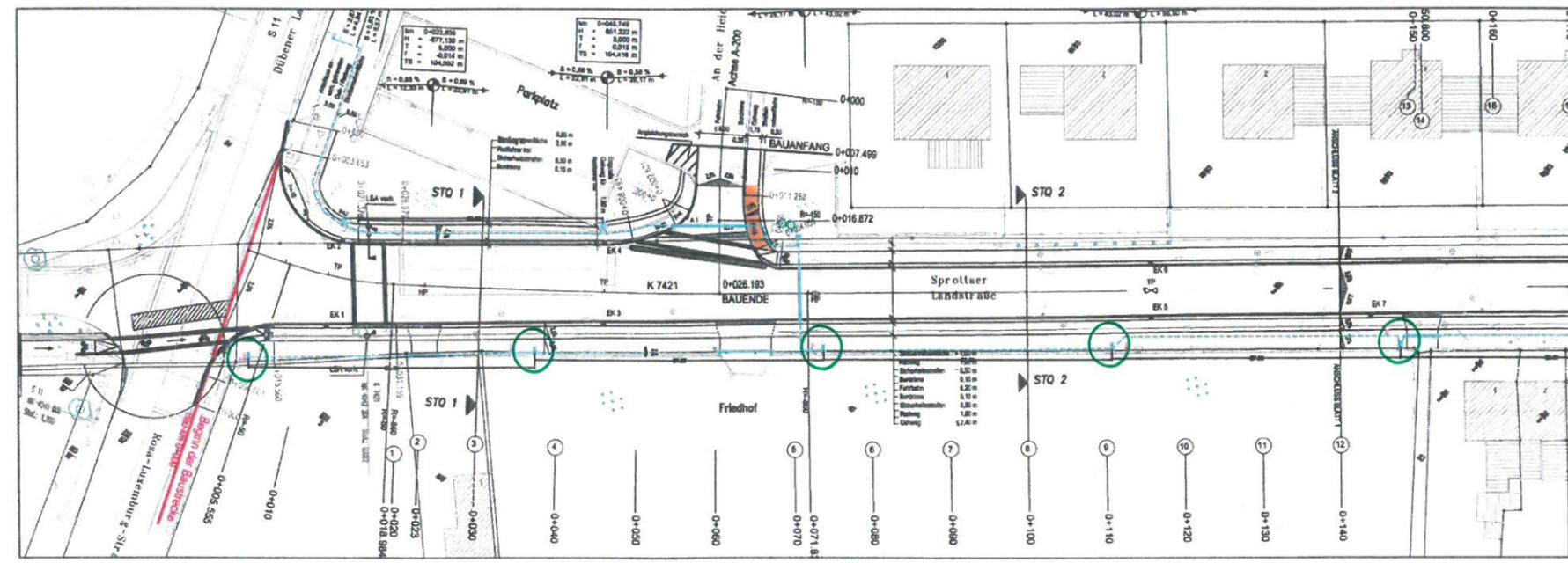


**Legende**

- Kabel NY 2 x 8 x 16
- Verlegung in Schutzrohr PE-HD 110 x 6,3
- Leuchte: Osram LL PF LED, Leuchtger. Leuchten  
Mast-Höhe: L = 6,70 m, Durchmesser = 5,30 m  
Mast-Lichtpunkt-Höhe: 5,30 m  
Ausleger: Einbauleuchte  
Mast = Auslegerhöhe: 0,70 m  
Leuchtenhöhe: 2,00 m  
Leuchtenabstand: 1,50 m
- Beleuchtungs-Typ: Einbauleuchte
- Mastbefestigung / Einbauleuchte Befestigung
- Leuchten mit Ausleger: einseitig/ beidseitig Befestigung

Nr.	Art der Änderung	Datum	Name
Projektbearbeitung:		Projekt-Nr.: 50915	
Ingenieurbüro Lügel & Reiß Beratung und Planung Elektro- und Haustechnik Tel.: (0341) 60 988-0 Fax: 60 988-20		Datum Bearbeitet: 23.07.2015 gezeichnet: 23.07.2015 geprüft:	Name Lügel Lügel
Bauherr: Stadt Eilenburg Fachbereich Bau und Stadtentwicklung		Plan Nr.: 50915-E-13 Blatt Nr.: 1	
Planungsphase: Entwurfsplanung		Maßstab: 1 : 250	
Projekt: Ausbau der Ortsdurchfahrt Eilenburg, Sprottner Landstraße Beleuchtung Gehweg			

LEUCHTENSTANDORT



**Legende**

- Kabel NY 2 x 8 x 16
- Verlegung in Schutzrohr PE-HD 110 x 6,3
- Leuchte: Osram LL PF LED, Leuchtger. Leuchten  
Mast-Höhe: L = 6,70 m, Durchmesser = 5,30 m  
Mast-Lichtpunkt-Höhe: 5,30 m  
Ausleger: Einbauleuchte  
Mast = Auslegerhöhe: 0,70 m  
Leuchtenhöhe: 2,00 m  
Leuchtenabstand: 1,50 m
- Beleuchtungs-Typ: Einbauleuchte
- Mastbefestigung / Einbauleuchte Befestigung
- Leuchten mit Ausleger: einseitig/ beidseitig Befestigung

Nr.	Art der Änderung	Datum	Name
Projektbearbeitung:		Projekt-Nr.: 50915	
Ingenieurbüro Lügel & Reiß Beratung und Planung Elektro- und Haustechnik Tel.: (0341) 60 988-0 Fax: 60 988-20		Datum Bearbeitet: 23.07.2015 gezeichnet: 23.07.2015 geprüft:	Name Lügel Lügel
Bauherr: Stadt Eilenburg Fachbereich Bau und Stadtentwicklung		Plan Nr.: 50915-E-13 Blatt Nr.: 1	
Planungsphase: Entwurfsplanung		Maßstab: 1 : 250	
Projekt: Ausbau der Ortsdurchfahrt Eilenburg, Sprottner Landstraße Beleuchtung Gehweg			

Bauherr: Stadtverwaltung Eilenburg  
 Marktplatz 1  
 04838 Eilenburg

Planung: Ingenieurbüro Läger & Reiß

KG/ Pos.Nr.	Bezeichnung	Menge	Einheit	EP	GP
<b>200</b>	<b>Herrichten und Erschließen</b>				<b>12.952,02 EUR</b>
<b>220</b>	<b>Öffentliche Erschließung</b>				<b>12.952,02 EUR</b>
1.1.1.	Kabelgraben, Breite 0,3m, Tiefe 0,4m	550,00	m	7,50 EUR	4.125,00 EUR
1.1.2.	Kabelgraben, Breite 0,4m, Tiefe 0,6m	74,00	m	10,00 EUR	740,00 EUR
1.1.3.	Muffengrube	1,00	St	185,00 EUR	185,00 EUR
1.1.4.	Suchgraben	6,00	m	47,00 EUR	282,00 EUR
1.1.5.	Zulage zur Bodenbewegung	1,50	m <sup>3</sup>	50,00 EUR	75,00 EUR
1.1.6.	Erdloch für Hüllrohr, Tiefe: 0,9 m	13,00	St	66,00 EUR	858,00 EUR
1.1.7.	Absandung	624,00	m	2,10 EUR	1.310,40 EUR
1.2.1.	Hüllrohr, Länge: 0,7m	13,00	St	62,55 EUR	813,15 EUR
1.2.2.	Kabelschutzrohr PE-HD 110mm	73,50	m	6,02 EUR	442,47 EUR
1.2.3.	Markierung	624,00	m	0,37 EUR	230,88 EUR
2.2.2.	Anschluß Straßenbeleuchtungsschrank	1,00	St	1.000,00 EUR	1.000,00 EUR
1.3.1.	Asphaltbefestigung trennen	175,00	m	5,16 EUR	903,00 EUR
1.3.2.	Asphaltbefestigung aufnehmen, Rad- und Gehweg	34,00	m <sup>2</sup>	10,37 EUR	352,58 EUR
1.3.3.	Schicht ohne Bindemittel aufnehmen	34,00	m <sup>2</sup>	5,80 EUR	197,20 EUR
1.3.4.	Planum herstellen	34,00	m <sup>2</sup>	1,34 EUR	45,56 EUR
1.3.5.	Schottertragschicht herstellen, Rad- und Gehweg	34,00	m <sup>2</sup>	7,36 EUR	250,24 EUR
1.3.6.	Asphaltbeton 0/11 herstellen	34,00	m <sup>2</sup>	12,06 EUR	410,04 EUR
1.3.7.	Anschluss mit Fugenband herstellen	175,00	m	4,18 EUR	731,50 EUR
<b>500</b>	<b>Außenanlagen</b>				<b>22.683,91 EUR</b>
<b>540</b>	<b>Technische Anlagen in Außenanlagen</b>				<b>22.033,91 EUR</b>
2.2.1.	Straßenbeleuchtungsschrank Typ Eilenburg	1,00	St	2.900,00 EUR	2.900,00 EUR
2.3.1.	NY-Y-J 5x16	600,00	m	7,24 EUR	4.344,00 EUR
2.3.2.	NY-Y-J 3x1,5	72,00	m	1,38 EUR	99,36 EUR
2.3.3.	Verbindungs-muffe, bis 16 mm <sup>2</sup> ,	1,00	St	32,40 EUR	32,40 EUR
2.3.4.	Endkappe	1,00	St	18,10 EUR	18,10 EUR
2.4.1.	Leuchte Cosma II LED	13,00	St	715,00 EUR	9.295,00 EUR
2.4.2.	Einzelausleger	13,00	St	74,80 EUR	972,40 EUR
2.4.3.	Mast, konisch, LPH: 5,0 m,	13,00	St	240,00 EUR	3.120,00 EUR
2.4.4.	Lichtmast-Kabelübergangskasten	13,00	St	45,75 EUR	594,75 EUR
2.4.5.	Nummerierung Mast	13,00	St	1,80 EUR	23,40 EUR
2.5.1.	Mastaufführung Betonmast	1,00	St	150,00 EUR	150,00 EUR
2.5.2.	Anschluß vorh. Beleuchtungsanlage	1,00	St	89,50 EUR	89,50 EUR
2.5.3.	Prüfen der Anlage	1,00	St	70,00 EUR	70,00 EUR
2.5.4.	Trasse einmessen,	1,00	St	260,00 EUR	260,00 EUR
2.5.5.	Abnahme und Dokumentation	1,00	St	65,00 EUR	65,00 EUR
<b>590</b>	<b>Sonstige Maßnahmen für Außenanlagen</b>				<b>650,00 EUR</b>
2.1.1.	Baustelle einrichten Sämtl.LV-Abschn.	1,00	St	100,00 EUR	100,00 EUR
2.1.2.	Baustelle räumen Sämtl.LV-Abschn.	1,00	St	100,00 EUR	100,00 EUR
2.6.1.	Demontage Freileitung / Leuchten	1,00	St	450,00 EUR	450,00 EUR
	<b>Gesamt</b>				<b>35.635,93 EUR</b>
	<b>MwSt. 19,0 %</b>				<b>6.770,83 EUR</b>
	<b>Gesamt Brutto</b>				<b>42.406,76 EUR</b>

## VEREINBARUNG

zwischen dem

**Landkreis Nordsachsen**  
dieser vertreten durch das

**Landratsamt Nordsachsen**  
Dezernat Bau und Umwelt  
Straßenbauamt  
Dr.-Belian-Straße 5  
04838 Eilenburg

vertreten durch den Amtsleiter, Herrn Schmidt

im Folgenden „**Landkreis**“ genannt

und der

**Großen Kreisstadt Eilenburg**  
Marktplatz 1  
04838 Eilenburg

vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Scheler

im Folgenden „**Stadt**“ genannt

über

den Ausbau der Ortsdurchfahrt Eilenburg (Sprottaer Landstraße) im Zuge der K 7421  
von NK 4542 201 Stat. 0,005 bis NK 4542 201 Stat. 0,325

## I. Allgemeines

### § 1

#### Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Der Landkreis und die Stadt kommen überein, zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse die Ortsdurchfahrt Eilenburg im Zuge der K 7421 als Gemeinschaftsmaßnahme auszubauen.
- (2) Art und Umfang der Maßnahme bestimmen sich nach dem Vorentwurf von 05/2014 sowie der aktualisierten Kostenberechnung von 04/2015.
- (3) Bestandteil der Vereinbarung sind folgende Unterlagen:
  - Lageplan, Unterlage Nr.5, Blatt 1 u. 2
  - Kostenberechnung von 04/2015 einschließlich Kostenteilungspläne
- (4) Grundlagen der Vereinbarung sind:
  - Straßengesetz für den Freistaat Sachsen ( SächsStrG)
  - Straßenverkehrsgesetz (StVG)
  - Straßenverkehrsordnung (StVO)
  - Richtlinie über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesstraßen und anderen öffentlichen Straßen (Straßenkreuzungsrichtlinie – StraKR)
  - Anweisung zur Kostenberechnung für Straßenbaumaßnahmen (AKS 85)
  - Richtlinie für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten der Bundesstraßen - Ortsdurchfahrtenrichtlinie (ODR)
  - Richtlinie für die Gestaltung von einheitlichen Entwurfsunterlagen im Straßenbau (RE 2012)
  - die sonst für die Straßenbauverwaltung geltenden technischen Vorschriften und Richtlinien

### § 2

#### Durchführung der Baumaßnahme

- (1) Der Landkreis führt die Gemeinschaftsmaßnahme im Benehmen und namens der Stadt durch. Der Landkreis ist für die gesamte Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung zuständig. Der Landkreis unterrichtet die Stadt über den Termin der Ausschreibung, Zuschlagserteilung und den Beginn der Baumaßnahme. Das Leistungsverzeichnis ist nach Titeln entsprechend der Anteile Landkreis/ Stadt aufzuteilen. Die Stadt wird in die Bauüberwachung bzw. Bauleitung mit einbezogen und kann an den Bauberatungen

teilnehmen. Der Landkreis übernimmt die Fördermittelbeantragung und –abrechnung für die Gesamtmaßnahme.

(2) Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam durch den Landkreis und die Stadt abgenommen. Der Landkreis überwacht die Gewährleistungsfristen und macht Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer geltend und zwar auch namens der Stadt, wenn sie gemäß Absatz 1 die Maßnahme in deren Auftrag vergeben hat. Nach Übergabe der Bauteile an die Stadt teilt diese dem Landkreis etwa auftretende Mängel unverzüglich mit.

(3) Nach Fertigstellung der Baumaßnahme übergibt der Landkreis der Stadt die zugehörigen Bestandsunterlagen sowohl in Papierform als auch digital. Die Bestandsdaten sind in einer in das Geoinformationssystem der Stadt Eilenburg anpassbaren Form und im derzeit amtlichen Lage- und Höhensystem von Sachsen zu übergeben. Der Austausch erfolgt im pdf-Format oder im dxf-Format (AutoCad-Version, nicht höher als 2000). Die Objekte sind auf Layern/ Ebenen entsprechend der Gliederung der Zeichenvorschrift lt. RAS-Verm abzulegen. Hierbei sind die Layer/ Ebenen eindeutig zu bezeichnen. Schraffuren dürfen nicht als Fläche übergeben werden.

(4) Über die vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen informiert der Landkreis die betroffenen Eigentümer.

## II. Kostenverteilung

### § 3

#### Kosten der Fahrbahn, Gehwege, Kreuzungen und Nebenflächen

(1) Der Landkreis trägt die Kosten für den Ausbau der Fahrbahn (K 7421) einschließlich der zugehörigen Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, der Radwege sowie der Hochborde zum Radweg. Weiterhin ist der Landkreis Kostenträger für die Entwässerungseinrichtungen.

Dabei entfallen laut Kostenberechnung auf den  
Landkreis

Baukosten	653.000,00 €
Vermessung/GE-Kosten	6.000,00 €
<u>Gesamtkosten</u>	<u>659.000,00 €</u>

(2) Die Stadt ist Kostenträger für den Bau des Gehweges einschließlich der Bordeinfassung des Gehweges sowie des Gehweges Radfahrer frei.

Dabei entfallen laut Kostenberechnung auf die  
Stadt

Baukosten	53.000,00 €
Vermessung/GE-Kosten	1.000,00 €
<u>Gesamtkosten</u>	<u>54.000,00 €</u>

(3) Die Kosten für die Grundstückszufahrten und Einfriedungen werden zwischen Landkreis und Stadt im Verhältnis der künftigen Breiten von Fahrbahn/Radweg und Gehweg geteilt.

*Kostenteilungsschlüssel:*

Gesamtbreite:  $6,50 \text{ m} + 2 \times 2,10 \text{ m} + 2,40 \text{ m} = 13,10 \text{ m}$

Kostenanteil Landkreis:	$10,70 / 13,10$	$\times 100$	$= 81,68 \%$
Kostenanteil Stadt:	$2,40 / 13,10$	$\times 100$	$= 18,32 \%$

#### § 4

#### Oberflächenentwässerungsanlagen

(1) Das anfallende Oberflächenwasser des Straßenkörpers, der beidseitigen Radwege und des Gehweges wird über die Hohlbordrinnen einem Regenwasserkanal DN 400 zugeführt. Um die aktuelle Leistungsfähigkeit der Entwässerungsleitungen des AZV nicht zu verschlechtern, erfolgt die Ableitung des Regenwassers über einen Stauraumkanal DN 1000 gedrosselt in das vorhandene Kanalnetz des Abwasserverbandes „Mittlere Mulde“. Die Zustimmung vom AZV für die Einleitung liegt vor.

(2) Die Ableitung von Dach- bzw. Hauswässern aus den anliegenden Grundstücken in den in der Baulast des Landkreises befindlichen Regenwasserkanal wird nicht gestattet.

#### § 5

#### Kreuzungen und Einmündungen

(1) Für die Kosten der Änderung der Kreuzungen und Einmündungen im Zuge der K 7421 sind § 30 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) und die Straßenkreuzungsrichtlinie (StraKR) maßgebend.

(2) Die Kosten für die Änderungen im Anschlussbereich der einmündenden kommunalen Straßen trägt, da das durchschnittliche Verkehrsaufkommen nicht mehr

als 20 v. H. beträgt, der Landkreis.

## **§ 6**

### **Änderung von Versorgungsleitungen**

- (1) Die notwendigen Änderungen oder Sicherungen gemeindlicher Versorgungsleitungen hat die Stadt durchzuführen. Sie hat auch die Änderungen oder Sicherungen von Versorgungs- und sonstigen Leitungen Dritter zu veranlassen, soweit sie gegen diese Rechte geltend machen kann. Die Durchführung der notwendigen Änderungen oder Sicherungen anderer Versorgungs- oder sonstiger Leitungen veranlasst der Landkreis.
- (2) Die Kosten für die Maßnahme nach Absatz 1 werden, soweit sie nicht von einem Versorgungsunternehmen zu tragen sind, im Verhältnis der anteiligen Baukosten zwischen dem Landkreis und der Stadt geteilt.
- (3) Die Benutzung von Straßengrundstücken des Landkreises für Leitungen der Stadt ist durch einen Straßenbenutzungsvertrag gesondert zu regeln.

## **§ 7**

### **Stützmauern, Futtermauern, Böschungen und Schutzeinrichtungen**

Die Kosten für Stützmauern, Futtermauern, Böschungen und Schutzeinrichtungen, die sowohl der Fahrbahn wie auch dem Gehweg dienen, werden im Verhältnis der Fahrbahn- und Gehwegbreite, entsprechend § 3, Absatz 3, aufgeteilt

## **§ 8**

### **Grunderwerb**

- (1) Die Kosten des Grunderwerbs einschließlich der Kosten für Versetzen von Zäunen, Herstellen von Sockelmauern, Entschädigung von Straßenanliegern und Drittbeteiligten usw. sowie die Kosten für Beurkundung, Pfandfreigabe, Vermessung und Vermarkung werden zwischen Landkreis und Stadt im Verhältnis der Fahrbahnbreite zur Breite der Gehwege, gemäß § 3, Absatz 3 aufgeteilt.
- (2) Vorhandene Verkehrsflächen gehen gemäß § 11 Abs. 1 SächsStrG entschädigungslos auf den jeweiligen Baulastträger über.
- (3) Die grundbuchamtlichen Vollzugskosten trägt jeder für seinen Erwerb allein.
- (4) Die Katastervermessung wird vom Landkreis auch namens der Stadt beantragt. Die Vermessungskosten werden gemäß Abs. 1 geteilt.

## **§ 9**

### **Gebäudeabbruch, Baustelleneinrichtung und Verkehrssicherung**

- (1) Die Kosten für die Baufeldfreimachung (Abbruch von baulichen Anlagen, Entfernung von Aufwuchs usw.) werden wie die Grunderwerbskosten geteilt.
- (2) Die Kosten für die Baustelleneinrichtung und –räumung sowie die Verkehrssicherung werden im Verhältnis der anteiligen Baukosten zwischen dem Landkreis und der Gemeinde geteilt.

## **§ 10**

### **Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen**

Die Kostenregelung für Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen richtet sich nach § 5 StVG, soweit die Kosten nicht nach § 5 dieser Vereinbarung aufgeteilt werden.

## **§ 11**

### **Straßenbeleuchtung**

Durch die Stadt wird eine neue Straßenbeleuchtung separat geplant, ausgeschrieben, beauftragt, abgerechnet und unterhalten. Die Erdarbeiten werden im Leistungsverzeichnis Straßenbau unter einem separaten Titel mit ausgeschrieben. Die Stadt arbeitet die dazu erforderlichen Angaben rechtzeitig zu.

## **§ 12**

### **Zufahrten und Zugänge**

Die Kosten für die Angleichung von vorhandenen Zufahrten und Zugängen werden zwischen Landkreis und Stadt gemäß § 3 geteilt, soweit sie nicht von den Anliegern zu tragen sind.

## **§ 13**

### **Verwaltungskosten**

Zur Abgeltung der beim Landkreis anfallenden Ingenieurleistungen (insbesondere Planungsleistungen, Ausschreibung, Bauüberwachung u. a.) und Verwaltungskosten erstattet die Stadt dem Landkreis einen Kostenbeitrag in Höhe von 10 v. H. der auf sie tatsächlich entfallenden Bau- und Grunderwerbskosten. Die Abrechnung der Verwaltungskosten wird durch den Landkreis bei gemeinsam zu finanzierenden

Arbeiten grundsätzlich durch einen entsprechenden Aufschlag auf den Abrechnungsbetrag, ansonsten gesondert vorgenommen.

## **§ 14**

### **Zahlungspflicht und Abrechnung**

- (1) Der Landkreis und die Stadt verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kostenanteile zu übernehmen. Für die Höhe der durch die Vertragsbeteiligten zu übernehmenden Kostenanteile ist allein die nach Absatz 5 zu erstellende Schlussabrechnung maßgebend. Die in dieser Vereinbarung bezifferten Kostenanteile beruhen auf einer Kostenberechnung und können insoweit lediglich der Orientierung der Vertragspartner dienen.
- (2) Die Abrechnung der Kosten der gemeinsam zu finanzierenden Arbeiten obliegt dem Landkreis. Die Stadt leistet entsprechend dem Baufortschritt auf Anforderung des Landkreises Abschlagszahlungen.
- (3) Die Stadt verpflichtet sich zur rechtzeitigen Zahlung der jeweils fälligen Rechnungsbeträge und Abschlagszahlungen. Die von ihr an den Landkreis zu zahlenden Beträge werden 6 Wochen nach Anforderung fällig. Soweit die Stadt mit der Leistung von Abschlagszahlungen oder der Erstattung abgerechneter Kosten in Verzug gerät, hat sie Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz im Sinne des § 247 Absatz 1 BGB zu zahlen.
- (4) Der gemeindliche Anteil an den Grunderwerbskosten wird durch den Landkreis nach bestätigter Schlussvermessung bzw. nach Vollzug der entsprechenden Kaufverträge in Rechnung gestellt. Die Berechnung von Abschlägen bleibt vorbehalten.
- (5) Nach Fertigstellung und Abrechnung der Baumaßnahme übergibt der Landkreis der Stadt eine prüffähige Abrechnung der anteiligen Kosten für Bauleistungen als verbindliche Bauschlussrechnung einschließlich der Verwaltungskostenabrechnung nach § 13.

### **III. Sonstige Regelungen**

## **§ 15**

### **Baulast nach Fertigstellung**

- (1) Die Straßenbaulast an den fertiggestellten Straßenteilen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Landratsamt Norisachsen

Straßenbauamt

Dr. Bellian-Straße 4/5

04825 Eilenburg, Spröttaer Landstraße

(2) Nach Fertigstellung der gemeinschaftlichen Baumaßnahme oder abgeschlossener Teile davon übergibt mit der Abnahme der Landkreis der Stadt die in deren Baulast stehenden Straßenteile.

## § 16 Schriftform

Die Vereinbarung wird 2-fach gefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine Fertigung der Vereinbarung. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

## § 17 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, wenn sie die Angelegenheit bedacht hätten.

Für den Landkreis:

Für die Stadt:

Eilenburg, den *29.06.2015*

Eilenburg, den

Landratsamt Nordsachsen  
Straßenbauamt  
~~Dr.-Belian-Straße 4/5~~  
~~04838 Eilenburg~~

U. Schmidt  
Amtsleiter Straßenbauamt

.....  
R. Scheler  
Oberbürgermeister